

# ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRACHT DER ARCUS-AIR-LOGISTIC GMBH

**Die folgenden Allgemeinen Beförderungs- u. Geschäftsbedingungen [ ABB.AAL2017<sup>©</sup> ] der Arcus-Air-Logistic GmbH (nachfolgend „AAL“ genannt) sind Grundlage aller Beförderungsverträge und Vermittlungsverträge zwischen AAL und dem gewerblich tätigen Auftraggeber, dieser im folgenden auch „Versender, Kunde oder Absender“ genannt.**

**Gültig ab 01. Juni 2017**

## 1. Anwendungsbereich der Beförderungsbedingungen

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für jede Art der Güterbeförderung und jede hiermit zusammenhängende anderweitige Vereinbarung über zusätzliche Leistungen (add-on-services) und die neben dem Fracht-, dem Frachtvermittlungs- und Beförderungsvertrag hierfür bestimmten Vergütungsregelungen.

Individuelle vertragliche Regelungen und Auftragsmodifikationen auf Basis der getroffenen und/oder geänderten vertraglichen Einzel-/Rahmenvereinbarungen gehen diesen jedoch sowohl hinsichtlich ihrer Ergänzungen als auch ihrer Abweichungen im Zweifel vor. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird diesbezüglich auf diese Vereinbarungen, insbesondere den Frachtanfragen, Frachtbestätigungen sowie den laufenden Dokumentationen (follow-up) zu einem bestimmten Frachtvorgang Bezug genommen. Soweit der Versender dort detaillierte Angaben zum Frachtgut, seiner Behandlungsweise (handling), seinen Angaben zum Zielort, Route, Zeitplanung macht oder unterläßt, gelten seine dort gemachten Angaben zwischen den Partnern im Zweifel als Basis dessen, was vereinbart worden ist.

## 2. Anwendbares Recht

Die Beförderungs- und Frachtvermittlungsaufträge der AAL unterliegen ausschließlich deutschem Fracht-, Transport- und Speditionsrecht, einschließlich zwingender Regelungen aus internationalen Übereinkommen im Rahmen seines Anwendungsbereichs, insbesondere desjenigen des Warschauer Abkommens, des Montrealer Übereinkommens und –soweit grenzüberschreitender Straßengütertransport anwendbar ist – der CMR.

## 3. Angaben, Zustand und Überprüfung der Güter, notwendigen Papiere

Der Versender ist dafür verantwortlich, dass die Güter in einer für den konkret angefragten Lufttransport, unter Berücksichtigung klimatischer und sonstiger Verhältnisse, geeigneten Weise verpackt, gegen äußere Witterungseinflüsse geschützt sowie zum Zwecke des Transports gekennzeichnet und deklariert sind.

Der Versender ist sich dabei der für Lufttransporte maßgeblichen IATA Regularien für gefährliche Güter [ Table 2.3 A Provisions for Dangerous Good Carried by Passengers or Crew, 58<sup>th</sup> Edition 1 January 2017] als eigene Verpflichtung und Informationsobliegenheit gegenüber AAL bewußt, die ihm auf Verlangen jederzeit zugänglich gemacht werden können. Zusätzlich zu diesen IATA-Regularien gelten die Bestimmungen seitens AAL [ AAL Gepäckregularien 2017 ] hinsichtlich des Passagier- und Handgepäcks als auch des aufzugebenden Gepäcks die dem Versender vor Abschluss des Fracht- oder Vermittlungsauftrages zugänglich gemacht worden sind.

Der Versender ist weiter dafür verantwortlich, dass AAL die Güter mit sämtlichen erforderliche Begleitdokumenten, Zollerklärungen und Frachtdeklarationen übergeben werden. Setzt AAL für den Vortransport im Rahmen einer Haus-zu-Haus Lieferung (door-to-door) ihrerseits Beauftragte ein, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versenders in diesen Fällen dem Beauftragten gegenüber. AAL bzw. der von ihr Beauftragte kann die Beförderung verweigern, wenn die Güter in beschädigten Zustand übergeben werden, was bspw. aber nicht abschließend durch eine beschädigte Verpackung indiziert ist oder sich die Güter erkennbar sonstwie in einem Zustand befinden, der eine Luftbeförderung nicht zuläßt oder erschwert. Gleiches gilt, wenn der Versender die notwendigen Begleitdokumente für die Frachtbeförderung nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt hat.

Soweit und sofern es aufgrund nicht ordnungsgemäßer Papiere oder falscher bzw. verspäteter Deklaration der Fracht oder aus anderen vom Versender zu vertretenden Gründen zu einer Verzögerung der Frachtbeförderung kommt, so hat der Versender zusätzlich zum Beförderungsentgelt die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

## 4. Frachtrate, Kosten von Zusatzleistungen, Taxe

Als Frachtrate gilt vorbehaltlich einer anderslautenden individuellen Vereinbarung die aus der aktuellen Preisliste der AAL ersichtlichen Frachtrate. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt errechnet sich die Frachtrate aus dem aktuell gültigen Flugstundenpreis und der AAL-Tagespauschale (Kalendertag).

### Add-on Kosten, Services & Aufwendungen

Zusätzlich zur Frachtrate kommen im Bedarfsfall Kosten der folgenden Dienstleistungen und besonderen Aufwendungen zum Tragen [sog. add-on-service-fees], die auftragsbedingt zusätzlich vom Versender zu tragen sind:

# anfallende Gebühren oder Abgaben staatlicher Stellen oder seitens Dritter

## ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRACHT DER ARCUS-AIR-LOGISTIC GMBH

- # anfallende und von AAL oder ihren Beauftragten verauslagte Zölle oder Steuern (diese sind in jedem Fall vor Auslieferung der Güter gegen Nachweis zu erstatten)
- # Versicherungszuschläge für Länder, die nicht in der internationalen Standardversicherung AAL enthalten sind
- # Kosten für wetterbedingte oder durch die Flugsicherung und/oder andere Behörden veranlasste Flugverzögerungen oder Ausweichlandungen sowie dadurch veranlasste Mehrkosten für Übernachtung etc; AAL trifft hierbei keine Pflicht zur Überprüfung der Zuständigkeit/Befugnis der betreffenden behördlichen Maßnahmen
- # Kosten für Wartezeiten, Lagerkosten, inkl. Kosten vom Versender disponierter Zwischenlagerung, Verladekosten, Enteisungsgebühren.

AAL ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Zölle, Steuern und/oder Gebühren bzw. Abgaben vorzulegen oder anderweitige Auslagen für die Güter zu machen. Der Versender und der Empfänger haften AAL gegenüber gesamtschuldnerisch für die Übernahme und Erstattung dieser Kosten und Aufwendungen. AAL ist zudem nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit der Beförderung oder Rückbeförderung der Güter Kosten zu übernehmen oder Vorschüsse zu leisten, es sei denn, der Absender erstattet diese Kosten oder Aufwendungen vorher an den Absender oder bietet Sicherheit. Sofern die Güter an einem Ort durch den Zoll einzuführen sind, so sind die Güter dort als an die im Luftfrachtbrief als Zollempfänger angegebene Person gerichtet anzusehen bzw. an den Zollempfänger, den AAL angibt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Frachtrate und sonstigen Kosten in Euro angegeben. Wird die Zahlung in einer anderen Währung geleistet, so ist sie vom Versender in Höhe des hierfür von der Europäischen Zentralbank festgestellten Wechselkurses zum Zeitpunkt der Ausstellung des Luftfrachtbriefes zu entrichten.

Die Frachtrate bzw. im Bedarfsfall der Charterpreis ist grundsätzlich vor dem Abflug zu leisten. Die AAL ist berechtigt, ihre Leistungen bis zur Bezahlung der Frachtrate zurückzubehalten und im Verzugsfalle dem Versenderein eine letzte angemessene Zahlungsfrist diesbezüglich zur Vermeidung einer Kündigung des Auftrags zu setzen. Die Angemessenheit der Fristsetzung bemisst sich in Relation zu der für den Beginn der Durchführung des Frachtgeschäfts noch verbleibenden Zeit & der Disposition des Luftfahrzeuges für anderweitige Transporte; Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen sind der jeweiligen Auftragsbestätigung von AAL (s. dort) zu entnehmen.

Falls sich Löhne, Gehälter, Betriebsmittelkosten (insbesondere Mineralöl- und Treibstoffpreise), staatliche Abgaben, Gebühren,

Steuern o.ä. nach der Auftragsbestätigung oder während der Auftragsdauer erhöhen, sind die Mehrkosten gegen Nachweis von AAL gesondert zu vergüten, sofern die Erhöhung mehr als 3% beträgt.

### **5. Stornierung u Verzögerung von Flügen, No Show & Kostentragung**

Für den Fall der Stornierung oder Kündigung eines Flugbeförderungsvertrages hat der Versender AAL ihre Kosten der gewöhnlichen Vorkehrungen und Aufwendungen für diesen Flug zu erstatten.

AAL hat die ihr regelmäßig entstehenden Kosten und Aufwendungen in zeitlich wie folgt gestaffelter Weise pauschaliert; gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die Möglichkeit anderweitiger, auch teilweiser, Verwendungen des Fluggeräts für den frei gewordenen Zeitraum sind dabei zu Gunsten des Versenders bereits berücksichtigt:

# bei einer Stornierung von 14 Tagen bis 72 Stunden vor planmäßigen Abflug betragen die Stornogebühren 50% der Frachtrate (brutto)

# bei einer Stornierung von weniger als 72 Stunden bis 48 Stunden vor Abflug betragen die Stornogebühren 75% der Frachtrate (brutto)

# bei einer Stornierung von weniger als 48 Stunden vor Abflug betragen die Stornogebühren 100% der Frachtrate (brutto)

Der Versender hat das Recht, AAL nachzuweisen, dass AAL tatsächlich keine oder geringere Kosten als die pauschal geltend gemachten Stornogebühren entstanden sind. In diesem Fall ist der Versender nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

Sofern sich bei einem Flug mit mehreren und mit dem Versender vereinbarten Zwischenzielen das Wetter so verschlechtert, dass ein Weiterflug nicht sicher möglich ist, so ist das Beförderungsentgelt für den durchgeführten Teil des Fluges auch dann vom Versender zu bezahlen, wenn der Teiltransport nicht in seinem Interesse ist. Maßgeblich für die Einschätzung der Wetterlage und Flugsicherung ist die Einschätzung des verantwortlichen Luftfahrzeugpiloten und der Flugsicherung.

Die Frachtrate für die tatsächlich durchgeführte Beförderung bemisst und errechnet sich im Verhältnis der geplanten Flugzeit für den gesamten Frachtauftrag zu der tatsächlich geflogenen Flugzeit einschließlich notwendiger Positionierungs- und Rückflüge. Muss aufgrund der Wetterentwicklung ein Ausweichflughafen angefliegen werden oder werden infolgedessen bspw. eine weitere Übernachtung oder anderen Maßnahmen

## ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRACHT DER ARCUS-AIR-LOGISTIC GMBH

notwendig, so sind die nachweislich hieraus AAL entstandenen Kosten vom Versender zu erstatten.

### **6. Verschiebung des Fluges auf Wunsch des Versenders**

Terminverschiebungen auf Wunsch des Versenders nach Vertragsschluss sind, wie Änderung der Flugroute, des Zielortes oder Art und Umfang der Fracht, wie eine Stornierung des bisherigen Frachtauftrages zu behandeln.

AAL wird versuchen, das geänderte neue Auftragsgesuch des Versenders im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu realisieren, insbesondere, sofern dies flugbetrieblich mit dem vereinbarten Fluggerät möglich und zulässig ist, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

Der Versender hat im Fall seiner Durchführung die bisherige Frachtrate sowie etwaige aus der Veränderung des Frachtgesuchs entstehenden Mehrkosten, etwa Übernachtungskosten oder zusätzliche Landegebühren, Mehraufwand bei Treibstoff uam, zusätzlich zu tragen. Im Falle der Nichtdurchführung gelten die Regelungen hinsichtlich der Stornogebühren nach Maßgabe der oben stehenden Ziffer 5.

### **7. Verspätung der Bereitstellung von Frachtgut**

Es gilt als vereinbart, dass AAL dem Versender zur Bereitstellung des Frachtguts eine Karenzzeit von bis zu 60 Minuten über den vereinbarten Bereitstellungstermin einräumt. Ist diese Karenzzeit ohne Bereitstellung des Frachtgutes verstrichen und erfolgt auch keine Nachricht des Versenders bzgl. der Verspätung und des voraussichtlichen (späteren) Eintreffens des Frachtgutes, ist dies wie ein No-Show des Versenders zu behandeln. Zu einer späteren Durchführung des Frachtauftrages ist AAL nicht verpflichtet, wenn durch weiteres Abwarten Folgeaufträge oder andere Termine seitens AAL gefährdet sind.

AAL ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarten Stornogebühren gemäß obiger Ziffer 5. vom Versender zu verlangen.

### **8. Deklaration der Fracht**

Überschreitet die Fracht das zuvor deklarierte und dem Beförderungsvertrag zugrundeliegende Bruttogewicht, die Abmessungen, die Stückzahl oder den deklarierten Wert oder weicht die Art der Fracht von der deklarierten ab, so ist AAL berechtigt, die Beförderung zu verweigern oder die Frachtrate und sonstigen Kosten dem Mehraufwand anzupassen.

Verstößt die falsche oder unzureichende Deklaration der Art der Fracht im Falle der Luftbeförderung gegen die in Ziffer 3.

genannten IATA-Regularien für gefährliche Güter, so ist der Frachtvertrag nichtig.

Der Versender trägt in diesem Fall die Kosten des No-Show nach Maßgabe der Regelung 5. Zusätzlich behält sich AAL den Rückgriff gegen den Versender vor, wegen aller in Betracht kommenden zivil- und ordnungsbehördlichen Maßnahmen vor, die AAL als Luftfrachtführer aus der Falschdeklaration erwachsen können. Für den Fall eines späteren Rechtsverfahren gegen AAL aus diesem Grund verzichtet der Versender schon jetzt unwiderruflich auf den Einwand der Verjährung.

Für den Fall, dass die falsche oder unzureichende Deklaration der Fracht gegen die Handgepäck/Gepäck-Bestimmungen von AAL [ AAL Gepäckregularien 2017 ] verstößt, gilt gleiches, sofern dem Versender vor oder mit Abschluss des Frachtvertrages diese Regularien ausgehändigt wurden und der Versender keine Einwände erhob; dem Versender wird aus Beweisgründen empfohlen, einen solchen Einwand schriftlich zu erklären oder vom Frachtauftrag Abstand zu nehmen.

Diese Regelung gilt unbeschadet der Möglichkeit des Versenders, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Lufttransport gefährlicher Güter nach Maßgabe der unten stehenden Regelung 10. Vor bzw. mit Abschluss des Frachtvertrages zu schaffen. Eine nachträgliche Heilung des nichtigen Vertrags nach Maßgabe der oben stehenden Regelung gemäß Ziffer 8. ist damit nicht verbunden.

### **9. Allgemeine Regelungen zur Zulässigkeit von Gütern**

Die Beförderung durch AAL oder Dritte kann nur gewährleistet werden, wenn die allgemeinen Regelungen über die Zulässigkeit von Gütern im Luftfrachtverkehr eingehalten werden, insbesondere darf,

die Beförderung, die Einfuhr oder Ausfuhr nicht durch internationale Vorschriften oder Gesetze eines Landes verboten sein, die für die Beförderung Gültigkeit erlangen und das Frachtgut weder die Sicherheit des Fluges, noch diejenige des Luftfahrzeuges, von Personen oder Sachen gefährden.

### **10. Güter, deren Beförderung nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist**

Sprengstoffe, Munition, Waffen, lebende Tiere, verderbliche Güter und sämtliche Güter, die nach den obigen IATA-Regularien oder AAL-Gepäckregularien 2017 für die Luftbeförderung Beschränkungen unterliegen, können grundsätzlich nur unter Einhaltung der für diese Güter geltenden besonderen Bedingungen befördert werden.

## ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRACHT DER ARCUS-AIR-LOGISTIC GMBH

Der Versender hat auf eigene Kosten und Risiko für die rechtzeitige Erlangung der hierfür notwendigen Dokumente, Bescheinigungen oder Ausfuhrgenehmigungen zu sorgen.

Die Regeln über die Verspätung der Bereitstellung von Frachtgut und die den Versender treffenden Kosten gemäß obiger Regelung 7. gelten entsprechend.

### 11. Wertgrenzen

Für die Beförderung wird eine Haftungsgrenze von 19 SZR je Bruttokilogramm für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung festgesetzt. Überschreitet der Wert des Frachtguts diesen Betrag pro Bruttokilogramm, so haftet AAL hierfür nur, sofern und soweit der höhere Wert deklariert und ausdrücklich in den Luftbeförderungsvertrag mit aufgenommen wurde. Dem Versender ist aus Beweisgründen zu empfehlen, auf diese Deklaration im Luftfrachtbrief als Beweis prima facies zu achten und im Zweifel Abstand vom Frachtvertrag zu nehmen.

### 12. Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt am Zielflughafen an den im Luftbeförderungsvertrag benannten Empfänger, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Auslieferung gilt als erfolgt, wenn die Sendung gemäß den geltenden Gesetzen und Zollvorschriften an eine Zoll- oder andere zuständige Behörde ausgeliefert worden ist.

### 13. Nichtabholung durch den Empfänger

Ist der Empfänger nicht zu erreichen oder weigert sich dieser, die Sendung nach Ankunft zu übernehmen oder erfolgt die Übernahme aus anderen Gründen nicht, so holt AAL Weisungen des Versenders ein, wie weiter zu verfahren ist. Sind Weisungen des Versenders in angemessener Zeit nicht zu erlangen, so kann AAL nach seiner Wahl, das Frachtgut auf Kosten des Versenders zum Versender zurückführen oder

nach einmonatiger Lagerung durch öffentlichen oder privaten Verkauf im Ganzen oder in mehreren Teilen für eigene Rechnung veräußern.

Versender und Empfänger haften gesamtschuldnerisch für alle Auslagen und Kosten, die daraus resultieren, dass die Sendung nicht abgeliefert werden konnte, und zwar einschließlich der Kosten für die Rückführung der Fracht. Veräußert AAL das Frachtgut, so ist sie berechtigt, den Verkaufserlös mit der Frachtrate und sonstigen aus der Beförderung entstandenen (Mehr-) Kosten zu verrechnen.

### 14. Flugdurchführung

AAL betreibt vorrangig Lufttransport und seine Vermittlung und keine kombinierten Transporte. Der Lufttransportvertrag beginnt mit der Anlieferung des Frachtgutes am Flugzeug und endet mit der Übergabe des Frachtgutes am Zielflughafen, es sei denn ein darüber örtlich hinausgehender Transport ist ausdrücklich (z. B. door-to-door) vereinbart.

AAL ist berechtigt, die Strecke für die Beförderung nach ihren Kapazitäten oder Verfügbarkeiten auszusuchen oder davon abzuweichen. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Non-Stop-Sendungen [panic Shipment] in denen AAL das betreffende Fluggerät ausschließlich für die betreffende Sendung nach Weisung des Versenders bereithält.

AAL kann ohne weitere Ankündigung einen anderen Luftfrachtführer, ein Ersatzluftfahrzeug oder eine anderweitige Ersatzbeförderung wählen, sofern nicht anderes vereinbart worden ist.

### 15. Höhere Gewalt/force majeure

AAL ist berechtigt die Beförderung zu verweigern und die Beförderung zu verschieben, abzubrechen oder den Luftbeförderungsvertrag im Fall höherer Gewalt/force majeure zu annullieren.

Dies ist insbesondere, jedoch nicht abschließend der Fall, wenn dies wegen eines der nachfolgenden, außerhalb des Einflusses von AAL stehenden, Ereignisse wie Wetterbedingungen, Gewalt, bürgerliche Aufstände und Unruhen, Streiks, Kriege, Naturereignisse, Feindseligkeiten, unsicherer internationaler Lage, Terrorismus, Aufruhr oder staatliche Warnungen vor Terrorismus, militärischen Anschlägen oder Krieg, geboten ist. Gleiches gilt, wenn ein solches Ereignis realistischer Weise droht.

### 16. Haftung

#### 16.1 Grundsätze

Die Beförderung unterliegt hinsichtlich der Haftung von AAL den Regeln und Beschränkungen der deutschen Gesetze, europäischer Bestimmungen und den internationalen Abkommen, sofern und soweit sie für den konkreten Transport Anwendung finden.

AAL übernimmt keine Gewährleistung für Verladezeiten, Transportzeiten oder Ablieferungszeiten (POD). Der Versender weiß, dass bspw. die Boden-Abfertigungszeiten am Flughafen außerhalb des Einflussbereichs von AAL und seiner Bediensteten ist.

## ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRACHT DER ARCUS-AIR-LOGISTIC GMBH

### 16.2 Gesetzliche und behördliche Anordnungen

AAL haftet nicht für Schäden, insbesondere Vermögensschäden, die mittelbar oder unmittelbar aus der Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Dekreten, Anordnungen oder Auflagen (im folgenden „Behördenmaßnahmen“) verursacht worden sind oder durch ein ähnliches, dem Einflussbereich von AAL entzogenes Ereignis. Gleiches gilt wenn AAL in gutem Glauben entscheidet, dass die maßgeblichen Gesetze und Behördenmaßnahmen ihrer Auffassung nach die Beförderung der Fracht nicht zulassen und AAL infolge dessen die Beförderung verweigert.

### 16.3 Haftung für Vermögensschäden

AAL haftet nicht für fahrlässig verursachte Vermögensschäden durch AAL, sofern und soweit nicht im Falle einer Lieferfristüberschreitung eine besondere Vereinbarung hierüber besteht. AAL haftet nicht für eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. Verspätung einer Frachtsendung, die durch die in der Fracht innewohnenden Eigenschaften verursacht worden ist; gleiches gilt für die von einem Tier als Frachtgut ausgehende Gefahr.

### 16.4 Keine Haftung bei Auswirkung der Tiergefahr

AAL haftet ebenfalls nicht, wenn ein Tier getötet oder verletzt wird, sofern und soweit dies auf das Verhalten dieses oder eines ebenfalls transportierten Tieres zurückzuführen ist.

### 16.5 Keine Haftung wegen Verschlechterung/inneren Verderbs

AAL haftet nicht, wenn Frachtgut aufgrund seiner natürlichen und dem inneren Verderb ausgesetzter Beschaffenheit infolge Klima-, Temperatur- oder Höhenwechsels oder anderer gewöhnlicher und mit der Eigenart der Beförderung zusammenhängender Umstände der Verschlechterung oder dem Verderb ausgesetzt ist. Bei temperaturgeführten Gütern (insbesondere Medikamenten und Rohstoffe für medizinische Zwecke) hat der Versender vor oder bei Abschluss des Frachtvertrages dafür Sorge zu tragen, dass AAL die konkreten Behandlungsweisen und Instruktionen ebenso vorliegen wie der ununterbrochene Nachweis seitens des Versenders vor Übernahme des Frachtgutes für die im Vorlauf lückenlos eingehaltene Kühlkette bereits beteiligter Frachtführer.

### 16.6 Keine Haftung für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden

AAL haftet grundsätzlich nicht für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden direkter wie indirekter Art, insbesondere nicht für sich aus der Durchführung von Beförderungen entstehende Umsatzeinbußen, Gewinnschmälerungen, Verdienstaufschlag, entgangenen Geschäftsabschlüssen, Zins- und Währungsverluste, Produktionsausfall, Vertragsstrafen u. ä., wobei es auf die Kenntnis der Unkenntnis von AAL nicht ankommt. Dies gilt – außer im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens und des Montrealer Protokolls Nr. 4 – nicht für solche Mangelschäden und Mangelfolgeschäden, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schaderbeiführung durch AAL oder seiner Leute beruht.

### 16.7 Erstreckung der Haftungsbefreiungen und Erleichterungen

Ist die Haftung von AAL nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt, so gelten diese Ausschlüsse oder Beschränkungen in gleicher Weise für Agenten, Angestellte,

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AAL sowie für jeden Luftfrachtführer, dessen Luftfahrzeug für die Beförderung benutzt worden ist und auch für dessen Agenten, Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## 17. Haftung für Verspätungsschäden

Die Haftung für Verspätungsschäden ist ausgeschlossen, sofern AAL nachweist, dass sie oder ihre Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadens getroffen haben oder es ihnen nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Eine zur grundsätzlichen Haftung von AAL führende Verspätung kommt nur zum Tragen, sofern ein Fixtermin für die bestimmungsgemäße Lieferung (POD) vereinbart worden ist und die Fracht am Bestimmungsort nicht zu diesem Zeitpunkt geliefert worden ist. Sofern der Versender, Empfänger oder ein Dritter, der nicht Erfüllungsgehilfe von AAL ist, die Verspätung verschuldet hat, haftet AAL nicht.

## 18. Fristen für Minderungs- u Mängelrügen; Ausschlussfrist

Ansprüche wegen Mängeln der Frachtbeförderung oder wegen Verlust oder Beschädigung der Fracht müssen unverzüglich nach Beendigung der Beförderung schriftlich gegenüber AAL geltend gemacht werden.

Die vorbehaltlose Annahme des Frachtgutes, wie sie in einem frei von Abschreibungen des Luftfrachtbriefes zum Ausdruck kommt, erbringt den Beweis des ersten Anscheins, dass das Frachtgut in einwandfreiem und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag stehendem Zustand übergeben worden ist. Dem Versender bleibt der Gegenbeweis vorbehalten.

Wird ein Schaden später als 21 Tage nach der Ablieferung geltend gemacht, so ist jede Inanspruchnahme und Klage gegen AAL ausgeschlossen, es sei denn, dass AAL den Anspruchsinhaber arglistig daran gehindert hat, den anzuzeigenden Sachverhalt festzustellen und die Rüge fristgemäß zu erheben.

Alle Schadensersatzansprüche gegen AAL erlöschen, sofern sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach planmäßiger Beendigung des jeweiligen Frachtvertrages geltend gemacht werden.

## 19. Aufrechnung/Abtretung

Eine Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber den Ansprüchen von AAL ist nur dann und soweit zulässig, soweit die betreffende Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Dem Versender ist die Abtretung von Ansprüchen aus Beförderungsverträgen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AAL gestattet.

## 20. Allgemeine Bestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ABB.AAL2017 hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen ABB.AAL2017 zur Folge.

## ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRACHT DER ARCUS-AIR-LOGISTIC GMBH

### **21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für diese ABB.AAL2017 findet ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (C.I.S.G.), Anwendung. Das gilt namentlich auch für die fremdsprachlich gefassten Frachtverträge und Frachtvermittlungsverträge, sofern dort individualvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder Frachtverträgen bzw. Frachtvermittlungsverträgen entstehende Streitigkeiten Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern beide Vertragsparteien Vollkaufleute sind. Ansonsten verbleibt es hinsichtlich des Gerichtsstandes bei den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

### **ARCUS-AIR-LOGISTIC AIR CARGO CHARTER**

#### **Arcus-Air-Logistic GmbH**

Lütticher Str. 12, D-53842 Troisdorf

Phone: + 49 (0) 2241 95 25 16

Fax: + 49 (0) 2241 95 25 31

[www.arcus-air.com](http://www.arcus-air.com)